

## Examenskurs Privatrecht II

### 8. Besprechungsfall

#### Sachverhalt:

Die Jakob J+B OHG betreibt mit sieben Angestellten einen eingerichteten Handelsbetrieb zur Anfertigung von Maßanzügen. Sie ist im Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg ohne Besonderheiten ordnungsgemäß eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass im Falle des Todes eines der Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft mit dessen Erben zugelassen ist. Gesellschafter der Jakob J+B OHG sind Johann (J) und Bernd (B). Nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages haben beide Gesellschafter Alleinvertretungsbefugnis. Die Jakob J+B OHG bedient sich eines von der Jakob GmbH mit Sitz in Hamburg gegen eine jährliche Gebühr und Gewinnbeteiligung zur Verfügung gestellten vertraglich vereinbarten Geschäftskonzepts. Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Jakob GmbH ist Gustav (G). Der Vertrag sieht vor, dass sich die Jakob J+B OHG an die Vorgaben der Jakob GmbH zur Geschäftspolitik halten muss. Dies betrifft vor allem die Fragen von Materialbeschaffung, Musterauswahl, Gestaltung der Verkaufsräume sowie Eckpunkte der Preisgestaltung. Das Marketing wird vereinbarungsgemäß zentral durch die Jakob GmbH aus Hamburg übernommen.

Anfang August 2022 stirbt der B. Als Alleinerben hinterlässt er seinen alten Freund Ferdinand (F). F beruft sich noch Ende August 2022 gegenüber J auf den Gesellschaftsvertrag, der die Fortsetzung mit einem Erben des Gesellschafters zulasse, bittet ihn aber um die Einräumung einer Kommanditistenstellung. J ist damit einverstanden; der Kapitalanteil des B wird ordnungsgemäß in eine Kommanditeinlage von F umgewandelt. Die ebenso ordnungsgemäße Eintragung dieser Vorgänge in das Handelsregister erfolgt am 2.10.2022 mit Änderung der Firma in „Jakob J+B KG“ und Bekanntmachung.

Am 5. Oktober 2022 fährt J in den Urlaub und überlässt die Geschäfte dem Angestellten Paul (P), dem B und J im März 2021 Prokura erteilt hatten; ins Handelsregister wurde die Prokura des P nicht eingetragen. P stößt bei dem Tuchhändler Thomas e.K. (T) auf einen Sonderposten „Italian Flanell“ aus reiner Schurwolle und bestellt während der Reise des J insgesamt 20 Meter dieses Materials zu einem Gesamtpreis von 920 €. Der Preis pro Meter liegt dabei 10 € unter dem, was die von der Jakob GmbH ausgesuchten Bezugsquellen verlangen. Dabei unterzeichnet P mit „Jakob J+B KG, ppa Paul“. P, der sich für die Vertragsbeziehungen seiner Gesellschaft mit der Jakob GmbH nicht weiter interessierte, hatte übersehen, dass die Jakob J+B OHG vertraglich verpflichtet war, ausschließlich Stoffe und Zubehör nach den Vorgaben der Jakob GmbH zu beziehen. Für jeden Verstoß gegen diese Abrede sollte eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 € an die Jakob GmbH zu zahlen sein.

Als F am 4.11.2022 von der Materialbeschaffung erfährt, erteilt er P eine schriftliche Abmahnung und widerruft ihm gegenüber die Prokura.

Am 8.11.2022 stellt P an einem Firmenfahrzeug, das die Jakob GmbH schon im Jahr 2022 an die Jakob J+B OHG vermietet hatte und welches auf die Jakob GmbH zugelassen ist, einen Schaden fest. P gibt das Fahrzeug, auf dessen Tür das Logo der Jakob J+B KG angebracht ist, bei der Werkstatt von Walter (W) zusammen mit dem auf die Jakob GmbH ausgestellten Fahrzeugschein zur Reparatur (Kostenvoranschlag: 1.300 €). Auch diesmal unterzeichnet P den Vertrag mit „Jakob J+B KG, ppa Paul“. Am 9.11.2022 kehrt der von F alarmierte J vorzeitig aus dem Urlaub zurück. Er ist über die Eigenmächtigkeiten von P ebenfalls erbost. J übergibt dem P noch am selben Tage schriftlich die fristlose Kündigungserklärung seines Arbeitsverhältnisses und stellt die Zahlung des Gehalts (5.000 € monatlich) ein. Am 24.11.2022 wird der einwandfreie Stoff von T an die Jakob J+B KG geliefert. J schickt den Stoff am Tag der Lieferung an T zurück, es handele sich um ein Missverständnis; die KG sei zu nichts verpflichtet.

G, der Geschäftsführer der Jakob GmbH, erfährt am 30.11.2022 von diesem Vorgang und fordert noch am selben Tag im Namen der Jakob GmbH von der Jakob J+B KG die Zahlung der Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 € bis zum 15.12.2022. J will die Vertragsstrafe für die KG nicht zahlen; diese sei zudem unangemessen hoch. Er kündigt aber am 15.12.22 gegenüber P an, ggf. bei ihm Regress zu nehmen. P meint, er habe nur zum Wohle des Unternehmens handeln wollen und beruft sich außerdem auf die Risikoverteilung nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung. Schließlich erklärt er vorsorglich mit Gehaltsansprüchen die Aufrechnung. Die Einstellung der Gehaltszahlungen sei nämlich rechtswidrig, da schon die Kündigung unwirksam sei. J hält die Kündigung nach wie vor für wirksam und meint zudem, dass es für einen Kündigungsschutz ohnehin zu spät sei.

W verlangt von der Jakob GmbH Bezahlung der inzwischen fachgerecht erfolgten Reparatur des Kfz entsprechend dem Kostenvoranschlag. Er war davon ausgegangen, dass P im Namen des „Hauptunternehmens“ Jakob GmbH gehandelt habe. Die Jakob GmbH verweigert die Zahlung mit dem Hinweis darauf, dass P im Namen der Jakob J+B KG unterzeichnet habe. Daher könne W nur gegen die Jakob J+B KG vorgehen. J wiederum bestreitet das; P habe die Jakob J+B KG nicht verpflichtet.

### **Aufgaben:**

- 1) Kann T die Bezahlung des Stoffs von der Jakob J+B KG und/oder von J und F persönlich verlangen?
- 2) Von wem kann W den Werklohn verlangen?
- 3) Kann die Jakob GmbH die Zahlung der Vertragsstrafe verlangen, gegebenenfalls in welcher Höhe?
- 4) Unterstellen Sie, dass in Aufgabe 3) die Jakob J+B KG eine Vertragsstrafe an die J GmbH zahlen muss. Kann die Jakob J+B KG bei P Regress nehmen und kann P gegebenenfalls aufrechnen?

### **Bearbeitungsvermerk:**

1. Die Fragen sind in einem umfassenden Gutachten zu beantworten, in dem ggf. hilfsgutachterlich auf alle im Sachverhalt angesprochenen Fragestellungen einzugehen ist.
2. Auf Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist nicht einzugehen.